



Merkblatt zu den einzureichenden Antragsunterlagen

letzte Änderung: 08.12.2022

Ihr postalischer Antrag besteht aus mehreren Teilen:

Von jedem Antragsteller einzureichen	1. Antragsdokument, bestehend aus - Antragsformular und - zwei Exemplaren des öffentlich-rechtlichen-Vertrags	Seite 2
	2. Nachweis Ihrer Hochschulzugangsberechtigung	Seite 2
Nur einzureichen, wenn Sie entsprechende Qualifikationen erworben haben und geltend machen	3. Nachweis über die Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS)	Seite 2
	4. Nachweis über Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung	Seite 3
	5. Nachweis über Zeiten einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit und Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung	Seite 3
Nur einzureichen, wenn dies auf Sie zutrifft	6. Nachweis über eine Namensänderung, z.B. nach Heirat	Seite 4
	7. Nachweis der Antragsberechtigung bei Nicht-EU-Bürgern ohne deutsches Abitur, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und deren Familienangehöriger Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder Staatsbürger Islands, Liechtensteins oder Norwegens und in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt ist	Seite 4

Sämtliche Nachweise...

- die Ihnen von Dritten ausgestellt wurden oder per Unterschrift bestätigt worden sind, dürfen keine Änderungen der Daten (Korrekturen durch Überschreiben/Streichung/Tipp-Ex) enthalten. Sonst kann das LZG.NRW nicht nachvollziehen, was genau Ihnen bestätigt wurde oder ggf. nachträglich geändert worden sein könnte.
- die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusätzlich immer in Form einer beglaubigten Übersetzung eines vereidigten Übersetzers eingereicht werden.
- werden nicht zurückgesandt und im LZG.NRW nach Ende der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Wenn Sie über die Dokumente auch zukünftig verfügen wollen (z.B. Nachweis beruflicher Tätigkeitszeiten für weitere Antragsverfahren in dem Fall, dass Sie nicht zugelassen werden), reichen Sie beglaubigte Kopien ein.

Alle Unterlagen müssen

- in der auf diesem Merkblatt vorgegebenen Form,
- innerhalb der Antragsfrist (31. März für das Wintersemester, 30. September für das Sommersemester) und
- in Papierform (nicht elektronisch!)

auf dem Postweg eingegangen sein oder persönlich beim LZG.NRW am Standort Bochum abgegeben oder in den Hausbriefkasten des LZG.NRW am Standort Bochum eingeworfen werden.

Lesen Sie deshalb die Vorgaben zu den einzureichenden Dokumenten auf den nachstehenden Seiten gründlich und legen Sie große Sorgfalt darauf, dass Ihre Unterlagen vollständig sind und der vorgegebenen Form entsprechen.

Dokumente, die diese Vorgaben nicht erfüllen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden!

Bitte beachten Sie: Das LZG.NRW fordert keine Unterlagen nach!

Beachten Sie auch

- **die auf Seite 4 aufgeführten Hinweise zur Beglaubigung von Kopien.**
- dass manche Bescheinigungen (z.B. Anerkennungsbescheide zu ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen) den Zusatz enthalten, dass sie nur in Verbindung mit bestimmten weiteren Nachweisen gültig sind. In diesem Fall müssen auch diese Nachweise vorgelegt werden (bei ausländischen Dokumenten zudem eine beglaubigte Übersetzung eines vereidigten Übersetzers). Prüfen Sie deshalb vorab Ihre Bescheinigungen auf solche möglichen Zusätze.

In Zweifelsfällen, bei Fragen oder bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das LZG.NRW unter LAG@lzg.nrw.de oder unter dem Servicetelefon Landarztgesetz NRW: 0234/91535-5555

1. Antragsdokument	Was ist einzureichen und in welcher Form?
<p>Nach dem Absenden des Online-Antrags im Bewerberportal steht Ihnen das Antragsdokument mit Ihren vorausgefüllten Daten als pdf-Datei zur Verfügung. Es enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Antragsformular, – zwei Exemplare des öffentlich-rechtlichen Vertrags, – einen Vorschlag für Ihr Anschreiben an das LZG.NRW sowie – eine Checkliste, die für <i>Ihre</i> Unterlagen bestimmt ist. 	<p>Ausdruck des pdf-Dokuments mit Ihren Unterschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ <u>alle</u> Seiten ACHTUNG: Bei doppelseitigen Ausdrucken darf die erste Seite des zweiten Vertragsexemplars NICHT auf dem letzten Blatt des ersten Exemplars beginnen! ✓ <u>drei</u> Unterschriften: Antrag und beide Vertragsexemplare von Ihnen und ggf. dem/n gesetzl. Vertreter/n eigenhändig und handschriftlich unterschrieben (keine elektronische oder eingescannte Unterschrift) ✓ bzw. insgesamt <u>vier</u> Unterschriften, wenn Sie Ihrem Antrag ein eigenes Anschreiben mit Unterschrift beifügen (nicht obligat) <p>⇒ vollständiges Originalexemplar mit Originalunterschriften: KEINE KOPIEN!</p>

2. Hochschulzugangsberechtigung		Was ist einzureichen und in welcher Form?
Deutsches Abitur		<u>Beglaubigte</u> Kopie des Abiturzeugnisses
Hochschulzugangsberechtigung einer ausländischen oder internationalen Schule		Bitte nehmen Sie rechtzeitig schriftlich (vorzugsweise per Mail) Kontakt mit dem LZG.NRW auf und schildern Sie uns Ihren Sachverhalt; wir werden Ihnen Art und Form der einzureichenden Nachweise dann individuell mitteilen.
Hochschulzugang durch Hochschulstudium	Bewerber mit Studium <u>in</u> Deutschland (Abschlüsse mit mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit)	<u>Beglaubigte</u> Kopie Ihres Abschlusszeugnisses. Aus dem Zeugnis muss die Durchschnittsnote des Abschlusses hervorgehen.
	Bewerber mit Studium <u>außerhalb</u> von Deutschland	Bitte nehmen Sie rechtzeitig schriftlich (vorzugsweise per Mail) Kontakt mit dem LZG.NRW auf und schildern Sie uns Ihren Sachverhalt; wir werden Ihnen Art und Form der einzureichenden Nachweise dann individuell mitteilen.
Hochschulzugang durch berufliche Qualifikation		Bitte nehmen Sie rechtzeitig schriftlich (vorzugsweise per Mail) Kontakt mit dem LZG.NRW auf und schildern Sie uns Ihren Sachverhalt; wir werden Ihnen Art und Form der einzureichenden Nachweise dann individuell mitteilen.

Zu Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, muss zusätzlich immer eine beglaubigte Übersetzung eines vereidigten Übersetzers eingereicht werden.

3. Test für Medizinische Studiengänge	Was ist einzureichen und in welcher Form?
Bewerber, die den TMS <u>vor dem Jahr 2007</u> abgelegt haben	Bitte nehmen Sie vorab mit der Firma ITB Consulting GmbH Kontakt auf, lassen sich einen <u>aktuellen</u> Testbericht ausstellen und senden diesen mit Ihrem Antrag als einfache Kopie ein.
Bewerber, die den TMS <u>im Jahr 2007 oder später</u> abgelegt haben	Einfache Kopie Ihres <u>Testberichts</u> der Firma ITB Consulting GmbH. Der „Testbericht“ ist die entsprechend überschriebene Seite des Ergebnisbescheides, die Ihre persönlichen Daten und Ihre individuellen Testergebnisse (Punktzahl, Prozentrangwert, Testwert, Notenäquivalent und Prüfcode) enthält.

4. Einschlägige Berufsausbildung 5. Einschlägige berufliche Tätigkeit		Was ist einzureichen und in welcher Form?
Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung oder eines einschlägigen Studiums	Bewerber, die die Ausbildung <u>innerhalb</u> Deutschlands absolviert haben	Vollständig ausgefüllter <u>Vordruck</u> des LZG.NRW „Nachweis über Zeiten einer Berufsausbildung oder eines Studiums“, <u>im Original oder als beglaubigte Kopie</u> .
	Bewerber, die die Ausbildung <u>außerhalb</u> Deutschlands absolviert haben	– Vollständig ausgefüllter <u>Vordruck</u> des LZG.NRW „Nachweis über Zeiten einer Berufsausbildung oder eines Studiums“, <u>im Original oder als beglaubigte Kopie</u> <i>und</i> – <u>Beglaubigte</u> Kopie einer Gleichwertigkeitsbescheinigung der deutschen zuständigen Behörde über die Ausbildung
Zeiten einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit	Bewerber, die die Tätigkeit <u>innerhalb</u> Deutschlands ausgeübt haben	– Vollständig ausgefüllter <u>Vordruck</u> des LZG.NRW „Nachweis über Zeiten einer beruflichen Tätigkeit“, <u>im Original oder als beglaubigte Kopie</u> <i>und</i> – <u>Beglaubigte</u> Kopie Ihrer Berufsurkunde oder Ihres Abschlusszeugnisses. ✓ Der Nachweis muss Ihre genaue Berufsbezeichnung bzw. Bezeichnung des Ausbildungsberufs enthalten. ✓ Rettungsassistenten müssen eine <u>beglaubigte</u> Kopie ihrer „Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung“ vorlegen. ✓ Wenn die Berufsausbildung im Ausland erworben worden ist: zusätzlich eine <u>beglaubigte</u> Kopie einer Gleichwertigkeitsbescheinigung der deutschen zuständigen Behörde über die Ausbildung
	Bewerber, die die Tätigkeit <u>außerhalb</u> Deutschlands ausgeübt haben	– Vollständig ausgefüllter <u>Vordruck</u> des LZG.NRW „Nachweis über Zeiten einer beruflichen Tätigkeit“, <u>im Original oder als beglaubigte Kopie</u> <i>und</i> – <u>Beglaubigte</u> Kopie Ihrer Berufsurkunde oder Ihres Abschlusszeugnisses <i>und</i> – <u>Beglaubigte</u> Kopie einer Gleichwertigkeitsbescheinigung der deutschen zuständigen Behörde über den ausgeübten Beruf

ACHTUNG:

- Der vollständig ausgefüllte Vordruck des LZG.NRW ist zwingend erforderlich; **der Vordruck des LZG.NRW kann nicht durch andere Nachweise ersetzt werden.**
- Es können nur vergangene und tatsächlich abgeleistete Zeiträume und keine Zeiträume in der Zukunft bescheinigt sowie anerkannt werden.
- Auf den Nachweisen dürfen keine Änderungen der Daten (Korrekturen durch Überschreiben/Streichung/Tipp-Ex) vorgenommen worden sein. Sonst kann das LZG.NRW nicht nachvollziehen, was genau Ihnen bestätigt wurde oder ggf. nachträglich geändert worden sein könnte.
- Bei mehreren Ausbildungen bzw. Tätigkeiten oder Zeiträumen ist jeweils ein separater Vordruck zu verwenden.
- Anerkannt werden können grundsätzlich nur Tätigkeitszeiten in einem nachgewiesenen Ausbildungsberuf. Entspricht eine von Ihnen geltend gemachte berufliche Tätigkeit nicht Ihrem nachgewiesenen Ausbildungsberuf, obliegt es Ihnen, die fachliche oder rechtliche Zulässigkeit dieser Tätigkeit nachzuweisen. Das LZG ist gem. § 5 Abs. 5 LAG-VO nicht verpflichtet, die entsprechenden Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln.

Ergänzende Hinweise:

- Anerkannt werden nur human- oder zahnmedizinische, pflegerische und therapeutische Berufe gemäß der Anlage zur Landarztverordnung, deren Ausbildung rechtlich geregelt ist und deren Regelausbildungszeit mindestens 24 Monate beträgt.
- Es können auch nicht abgeschlossene Ausbildungen anerkannt werden.
- Anerkannt werden insgesamt max. 48 Monate. Zeiträume darüber hinaus müssen deshalb nicht zwingend nachgewiesen werden.
- Nicht anerkannt werden Praktika, FSJ, BFD u.ä., diese brauchen daher auch nicht nachgewiesen zu werden.

Zu Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, muss zusätzlich immer eine beglaubigte Übersetzung eines vereidigten Übersetzers eingereicht werden.

6. Namensänderung	Was ist einzureichen und in welcher Form?
<p>Der Nachweis über eine Namensänderung ist nur erforderlich, wenn Ihr jetziger Name von dem Namen auf Ihren eingereichten Nachweisen abweicht.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Sie auf dem Antrag Ihren aktuellen und amtlich registrierten Namen verwenden.</p>	<p>Amtlicher Nachweis über die Namensänderung (z.B. Auszug aus dem Eheregister).</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Der Nachweis muss Ihren früheren Namen und den Namen nach der Namensänderung enthalten. ✓ Der Beleg muss als <u>beglaubigte</u> Kopie eingereicht werden oder wenn – wie bei Personenstandsurkunden üblich – keine Beglaubigung ausgestellt werden kann, als Original. Bitte beachten Sie aber, dass der Nachweis im LZG.NRW verbleibt und nicht zurückgesandt wird.

7. Antragsberechtigung	Was ist einzureichen und in welcher Form?
<p>Nicht-EU-Bürger ohne deutsches Abitur, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und deren Familienangehöriger Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder Staatsbürger Islands, Liechtensteins oder Norwegens und in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt ist</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Original oder <u>beglaubigte</u> Kopie eines Nachweises des aktuellen Wohnorts des <u>Antragstellers</u> und – Original oder <u>beglaubigte</u> Kopie eines Nachweises der aktuellen Staatsangehörigkeit des Familienmitglieds, das Unionsbürger ist und – Original oder <u>beglaubigte</u> Kopie eines Nachweises des verwandtschaftlichen Verhältnisses des Antragstellers zu dem Unionsbürger (z.B. Heiratsurkunde, Abstammungsurkunde) und – Original oder <u>beglaubigte</u> Kopie eines aktuellen Nachweises des Beschäftigungsverhältnisses des Unionsbürgers in der Bundesrepublik Deutschland (z.B. aktuelle Gehaltsmitteilung)

Beglaubigung von Kopien

Anerkannt werden ausschließlich amtliche und vollständige Beglaubigungen.

Amtliche Beglaubigungen können von **jeder öffentlichen Stelle** ausgestellt werden, **die ein deutsches Dienstsiegel führt**, z.B.

- deutschen Behörden wie Gemeinde- oder Stadtverwaltungen (Rathaus), Gerichte
- Einrichtungen wie Schulen und Universitäten in deutscher staatlicher Trägerschaft (keine Vereine, GmbH, private Einrichtungen usw.)
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Deutschland, die ein Dienstsiegel führen
- deutsche diplomatische Vertretungen im Ausland
- in Deutschland bestellte Notare

Nicht anerkannt werden z.B. Beglaubigungen von Rechtsanwälten, Vereinen, Wirtschaftsprüfern, Dolmetschern, Wohlfahrtsverbänden, Banken, Vereinen, dem AstA. Die Erfahrungen aus den bisherigen Auswahlverfahren zeigen, dass Beglaubigungen bei Stadt- oder Gemeindeverwaltungen eingeholt werden sollten.

Beglaubigungen müssen enthalten

- ✓ den Vermerk, dass die Ablichtung mit dem Original übereinstimmt,
- ✓ das Dienstsiegel der ausstellenden Institution. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein rundes oder ovales Emblem (oft ein amtliches Wappen)/eine Abbildung. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht,
- ✓ die Unterschrift der beglaubigenden Person und
- ✓ den Ort und das Datum der Beglaubigung.

Mehrseitige Kopien

- müssen auf jeder Seite beglaubigt sein
- oder:
- sind wie in dem Beispiel rechts so geknickt und schuppenartig zusammengeheftet, dass alle Seiten gleichzeitig mit dem Dienstsiegel abgestempelt sind.

Es reicht nicht aus, (Farb-)Kopien von beglaubigten Dokumenten einzureichen. Akzeptiert werden können nur Dokumente mit den Original-Beglaubigungsvermerken.



Beispiel für die Heftung einer mehrseitigen Kopie